

Wissenschaftliche Dienstleistung 4.2.538

Überprüfung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HWO

Projektbeschreibung

Dr. Gert Zinke
Martin Isenmann
Axel Kaufmann
Henrik Schwarz

Laufzeit III/16 – IV/16

Bonn, im August 2016

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 1429
E-Mail: Zinke@bibb.de

www.bibb.de

Begründung	
Ziele	Das BIBB soll die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen eines Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüfen. Diese Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen- Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Um die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen feststellen zu können, hat das BMWi auf Antrag des Kulturministeriums Nordrhein-Westfalen das BIBB mit Schreiben vom 28.06.2016 angewiesen, die notwendigen Überprüfungen der Gleichwertigkeit bei den betreffenden Berufsfachschulen durchzuführen.
Aufgabenstellung/ Problemstellung	Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft das Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn Folgende Berufe sind betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Elektroniker für Betriebstechnik • Industriemechaniker • IT-Systemelektroniker Mechatroniker
Transfer	Die gutachterlichen Stellungnahmen werden dem Weisungsgeber innerhalb der vorgenannten Frist übergeben. Sie sind Grundlage der Feststellung, ob die (befristeten) Gleichstellungsverordnungen des BMWi verlängert werden sollen oder nicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, da die Gutachten lediglich der internen Meinungsbildung der Bundesregierung dienen.

Konkretisierung des Vorgehens

Methodische Vorgehensweise

Gutachten

Die Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der in den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.1.19761 festgelegten Kriterien. Danach werden die Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und -inhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschluss- oder Gesellenprüfungen der ständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- und Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.